# Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht

Band 99

## Staatsverschuldung

Europäische Vorgaben, grundgesetzliche Maßstäbe und einfachrechtliche Ausgestaltung

Von

**Fabian Disselbeck** 



**Duncker & Humblot · Berlin** 

## FABIAN DISSELBECK

Staatsverschuldung

## Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von Christian Seiler in Gemeinschaft mit

Jochen von Bernstorff, Michael Droege Martin Heckel, Karl-Hermann Kästner, Ferdinand Kirchhof Hans von Mangoldt, Martin Nettesheim, Thomas Oppermann Günter Püttner, Barbara Remmert, Michael Ronellenfitsch Johannes Saurer, Wolfgang Graf Vitzthum sämtlich in Tübingen

Band 99

## Staatsverschuldung

Europäische Vorgaben, grundgesetzliche Maßstäbe und einfachrechtliche Ausgestaltung

Von

Fabian Disselbeck



Duncker & Humblot · Berlin

#### Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Geld und Währung, Frankfurt am Main

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen hat diese Arbeit im Sommersemester 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

#### D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0935-6061 ISBN 978-3-428-15174-5 (Print) ISBN 978-3-428-55174-3 (E-Book) ISBN 978-3-428-85174-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊚

Internet: http://www.duncker-humblot.de

#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2016 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Bis auf wenige Aktualisierungen entspricht die gedruckte Fassung dem Stand der Abgabe.

Die Arbeit wäre nicht möglich gewesen ohne die große Unterstützung zahlreicher Menschen, die ich an dieser Stelle nicht alle abschließend nennen kann. Mein besonderer Dank gilt jedoch folgenden Menschen und Institutionen:

Mein Doktorvater Herr Professor Dr. Christian Seiler hat mich von der ersten Idee bis zum Abschluss dieser Arbeit mit einer unermüdlichen Ausdauer unterstützt und sie in einem Maße betreut, die weit über das Erwartbare hinaus geht. Mit seinen wertvollen Ratschlägen und Ideen hat er mir die entscheidenden Impulse gegeben, um der Arbeit die richtige Richtung und Struktur zu geben. Für das alles bin ich ihm zutiefst dankbar. Bei Herrn Professor Dr. Michael Droege bedanke ich mich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Bruder Philipp hat im gleichen Zeitraum wie ich seine Doktorarbeit verfasst. Das Korrekturlesen und die vielen intensiven Gespräche waren eine großartige Hilfe und wichtige Stütze in dieser Zeit. Meinen Eltern danke ich für ihre stete Unterstützung. Sie haben mein Studium in Erfurt und Wellington überhaupt erst ermöglicht und damit den Weg für diese Arbeit geebnet. Meine Frau Christina hat mich in der ganzen Zeit rückhaltlos unterstützt und mir immer Halt gegeben. Ich danke ihr aus vollem Herzen.

Die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit hat mich sowohl in der Promotionszeit als auch während meines Studiums mit ihren Stipendien gefördert. Für diese Unterstützung bin ich sehr dankbar.

Der Stiftung Geld und Währung danke ich für den großzügigen Druckkostenzuschuss.

Berlin, im April 2017

Fabian Disselbeck

## Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

A.	Thematische Einführung	19
B. Forschungsinteresse und Vorgehensweise		
	Erster Teil	
	Finanzierung des Staates durch Verschuldung: Grundlagen und vorgefundener Rechtsrahmen	
A.	Kreditfinanzierung des Staates  I. Steuerstaatlichkeit als Prinzip staatlicher Regelfinanzierung: Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben und Subsidiarität der Krediteinnahmen  II. Staatseinnahmen durch Kredit  1. Legitimation staatlicher Kreditaufnahme  2. Ratio einer Begrenzung der Kreditaufnahme  3. Staatsverschuldung und Demokratieprinzip	26 31 31 34 37
B.	Bisherige grundgesetzliche Ausgestaltung  I. Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht als zentrale Determinante der Finanzverfassung von 1969–2009  II. Die Regelbegrenzung der Staatsverschuldung  1. Der Wandel vom allgemeinen Deckungsgrundsatz zum Situationsbezug der Kreditaufnahme  2. Die Regelkreditgrenze  3. Die Obergrenze der Regelverschuldung: Junktim zwischen Investitions- und Kreditsumme	38 38 43 43 43
	III. Ausnahme: Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.  IV. Die Ausnahmeoption für Sondervermögen des Bundes  V. Ursachen der eingeschränkten Begrenzungswirkung: Kontrolldichte, Gestaltungsspielräume und exekutive Umgehungsstrategien  1. Der Investitionsbegriff  2. Die (drohende) Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts  3. Fehlende Pflicht zur Rückführung von Schulden  4. Exekutive Umgehungsstrategien  a) Private Vorfinanzierung  b) Restkreditermächtigungen	48 51 53 53 55 55 56 56 58

	VI.	Zusammenfassung	59
C.		curs: Die Schweizer Schuldenbremse	60
О.	I.	Funktionsweise der Schweizer Schuldenbremse	61
	II.	Beurteilung der Schweizer Schuldenbremse	64
		Zweiter Teil	
		Europäische Vorgaben	
A.		Regelungsregime der Europäischen Union zur Begrenzung der Staats-	
	vers	schuldung	66
	I.	Rechtsrahmen und Regelungssystematik im Überblick	66
	II.	Primärrechtliche Maßstäbe des Unionsrechts zur Begrenzung der	71
		Staatsverschuldung	71 71
		a) Begriffsklärung	71
		b) Die konkreten Referenzkriterien	73
		c) Ausnahmen beim Kriterium des jährlichen Finanzierungsdefizits	73
		d) Einschub: Die Ausnahmetatbestände des ursprünglichen Stabili-	13
		täts- und Wachstumspaktes von 1997	78
		e) Ausnahmen beim Kriterium des Schuldenstandes	79
		2. Verhältnis von Investitionsausgaben zum Finanzierungsdefizit	81
		3. Sonstige einschlägige Faktoren	81
	III.	Sekundärrechtliche Maßstäbe zur Begrenzung der Verschuldung	85
		1. Der Grundsatz des "Close-to-Balance or in Surplus"	85
		2. Die mittelfristigen Haushaltsziele der Mitgliedstaaten	86
		3. Die Tragfähigkeit der Finanzlage	89
	IV.	Überwachungs- und Defizitverfahren	91
		1. Das präventive Überwachungsverfahren	92
		2. Das korrektive Defizitverfahren	95
		a) Eröffnung des Defizitverfahrens durch den Bericht der Kommission	95
		b) Feststellung des übermäßigen öffentlichen Defizits durch den	93
		Rat	96
		c) Empfehlungen des Rates	97
		d) Fehlende Maßnahmen und Inverzugsetzung	98
		e) Sanktionsmaßnahmen i.e.S	98
		3. Ausschluss des Vertragsverletzungsverfahrens	100
	V.	Systematik und Direktionskraft des Stabilitäts- und Wachstumspaktes	100
		1. Die zeitlichen Dimensionen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes	101
		2. Funktionsfähigkeit des Stabilitäts- und Wachstumspaktes	105
	VI.	Rechtspolitische Bewertung	111

В.	Beg	gleitendes europäisches Völkerrecht	116
	I.	Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirt-	
		schafts- und Währungsunion (Fiskalpakt)	116
		1. Der Fiskalpakt im Überblick	117
		2. Vorgaben des Fiskalpaktes für die nationalen Schuldenbremsen $\dots$	121
		a) Die mittelfristigen Haushaltsziele als Schuldengrenze	121
		b) Korrekturmechanismus	123
		3. Bewertung des Fiskalpaktes	125
	II.	Der Euro-Plus-Pakt	127
		Dritter Teil	
		Die verfassungsrechtliche Grenze staatlicher Verschuldung	
A.	Die	Neuregelung des Staatsschuldenrechts im Überblick	130
	I.	Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund	130
		1. Kontext der Föderalismusreform	130
		2. Die Blaupause der Schuldenbremse durch das Bundesfinanzministe-	
		rium und der Reformvorschlag des Sachverständigenrates	133
	II.	Verfassungsänderungen und Begleitgesetzgebung im Überblick	136
		1. Einbettung in den europäischen Rahmen und die föderale Struktur der Bundesrepublik: Art. 109 Abs. 2 GG	136
		2. Schuldenbremse im engeren Sinne: Art. 109 Abs. 3 GG	130
		3. Konkretisierung der Schuldenbremse des Bundes: Art. 115 Abs. 2 GG	138
		4. Präventionsregelung: Art. 109a GG	139
		5. Übergangsregelungen und Konsolidierungshilfen: Art. 143d GG	139
		6. Einfachgesetzliche Begleitgesetzgebung	140
		7. Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten der Konjunktur-	110
		komponente	141
	III.	Kontinuitäten und Brüche	141
		1. Abkehr von den alten Deckungsregeln	141
		2. Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht	143
		3. Haushaltsausgleich ohne Krediteinnahmen	146
		4. Mehrjährige Betrachtung	147
B.	Die	neue Schuldenregel	147
	I.	Materieller Haushaltsausgleich als zentraler Grundsatz des neuen	
		Staatsschuldenrechts	147
	II.	Strukturell zulässige Staatsverschuldung	149
		1. Die strukturelle Verschuldungskomponente des Bundes	149
		a) Verfassungsrechtliche Vorgabe: Wirtschaftsleistung als statischer	
		Maßstab der Verschuldungsgrenze	149
		b) Strukturelle Verschuldungskomponente und materieller Haus-	150
		haltsausgleich	
		c) Intention der strukturellen Verschuldungskomponente	153

		<ul> <li>2. Die strukturelle Verschuldungskomponente der Länder</li></ul>	155 156 159
	III.	Konjunkturell zulässige Staatsverschuldung	162
		namischer Maßstab der Verschuldungsgrenze	162
		a) Grund und Maß	162
		b) Symmetrieerfordernis	164
		2. Konjunkturell zulässige Verschuldung der Länder	168
	IV.	Kontrollkonto der Schuldenbremse – Vorgaben des Verfassungsrechts	174
	V.	Ausnahmeregelung	174
		1. Verfassungsrechtliche Vorgaben	174
		2. Ausnahmesituationen	175
		3. Der Tilgungsplan	179
	VI.	4. Zielkonflikt der Regelung (Bewertung)	180 182
_			
C.		Schuldenregel des Grundgesetzes im europäischen Rechtsrahmen	184
	I. II.	Unionsrechtlicher Rahmen (Art. 109 Abs. 2 GG)	184
		pakt	188
		Vierter Teil	
		Die Ausgestaltung der Schuldenbremse	
		durch Bundesgesetz und Rechtsverordnung	
A.	Aus	sgestaltung durch Bundesgesetz	191
	I.	Strukturelle Komponente	192
		1. Ausgestaltung der Strukturkomponente	192
		2. Bereinigung um finanzielle Transaktionen und Abgrenzungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)	193
	II.	Konjunkturkomponente	196
		Abweichung von der Normallage als Grund – Das Produktionspotential	197
		2. Konjunkturelle Auswirkungen auf den Haushalt als Maß	201
		a) Konjunkturreagibilität des Haushaltes – Budgetsensitivität	201
		b) Erwartete konjunkturelle Lage – Produktionslücke	205
		,	207
		bb) Produktionstheoretische Konjunkturbereinigungsverfahren	
		cc) Bestimmung der konjunkturellen Situation für die Schulden-	

		c) Übereinstimmung mit dem europäischen Konjunkturbereinigungsverfahren	213
		d) Prüfung und Fortentwicklung unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft	216
		3. Vereinbarkeit der Verordnungsermächtigung mit Art. 80 Abs. 1 GG	217
	Ш	Kontrollkonto	224
	111.	Funktionsweise und einfachgesetzliche Ausgestaltung	224
		a) Buchungen auf dem Kontrollkonto	
		b) Korrekturmechanismus	
		2. Nachtragshaushalt	
	IV.	Ausnahmeregelung	229
	V.	Stabilitätsrat	
		1. Ausgestaltung durch das Stabilitätsratsgesetz	
		a) Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren	230
		b) Schwächen	
		c) Prüfen der Konsolidierungsverpflichtungen	234
		2. Der Stabilitätsrat als Nachfolger des Finanzplanungsrates	235
		3. Die erweiterten Funktionen des Stabilitätsrates seit dem Fiskalpakt	236
		a) Überwachung	236
		b) Korrekturmechanismus	238
	VI.	Die Verschuldungsgrenze des Fiskalpaktes im deutschen Recht	
		(§ 51 Abs. 2 HGrG)	240
В.	Aus	sgestaltung der Konjunkturkomponente durch Rechtsverordnung	
	I.	Die Ermittlung der Konjunkturkomponente	
		1. Berechnung von Produktionslücke und Budgetsensitivität	
		a) Produktionslücke	
		b) Budgetsensitivität	
		2. Buchung auf dem Kontrollkonto nach Haushaltsabschluss	248
	II.	Rechtspolitische Analyse der Ausgestaltung: Gefahren für eine wirk-	250
		same Begrenzung der Staatsverschuldung	
		Auswirkungen von Fehlschätzungen am Beispiel des Sprungschan-	230
		zeneffekts	254
		3. Vorausschätzungen der Bundesregierung	
		4. Bereinigung um finanzielle Transaktionen	
		Ergebnis	
Α	Zus	sammenfassung in Thesen	259
- 4.	I.	Erster Teil	
		1. Kreditfinanzierung des Staates	
		Bisherige grundgesetzliche Ausgestaltung	
		3 Exkurs: Die Schweizer Schuldenbremse	260

## Inhaltsverzeichnis

	II.	Zweiter Teil	261
		1. Das Regelungsregime der EU zur Begrenzung der Staatsverschul-	
		dung	261
		2. Begleitendes Europäisches Völkerrecht	263
	III.	Dritter Teil	264
		1. Die Neuregelung des Staatsschuldenrechts im Überblick	264
		2. Insbesondere: Die neue Schuldenregel	265
		3. Die Schuldenregel des Grundgesetzes im europäischen Rechtsrah-	
		men	267
	IV.	Vierter Teil	267
		1. Ausgestaltung durch Bundesgesetz	267
		2. Ausgestaltung der konjunkturellen Komponente durch Rechtsverord-	
		nung	269
В.	Res	ümee	271
Lite	rat	urverzeichnis	273
Urt	eile	und Gerichtsentscheidungen	293
Leg	isla	tive Dokumente (insbesondere Drucksachen)	295
Sacl	hve	rzeichnis	297

## Abkürzungsverzeichnis

a.A. anderer Ansicht
Abb. Abbildung
Abl. Amtsblatt
Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

a. F. alte Fassung

AH-GF Allgemeine Hinweise zum Gruppierungsplan und zum Funkti-

onenplan

AÖR Archiv des öffentlichen Rechts

Art 115 V Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunk-

turkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes

Aufl. Auflage

BA Bundesagentur für Arbeit
BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter

BbankG Gesetz über die Deutsche Bundesbank

Bd. Band

BeckOK Beck'scher Online-Kommentar

BGBl. Bundesgesetzblatt

BHO Bundeshaushaltsordnung
BIP Bruttoinlandsprodukt

BK-GG Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BMF Bundesministerium der Finanzen

BR Bundesrat

BRH Bundesrechnungshof

bspw. beispielsweise

BStatG Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

BT Bundestag

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

COM Commission

CSU Christlich Soziale Union Deutschlands

ders. derselbe dgl. dergleichen d.h. das heißt

DM Deutsche Mark

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

Dr. Doktor

Drs. Drucksache

DuR Demokratie und Recht
DVBl. Deutsche Verwaltungsblätter
ECOFIN Rat Wirtschaft und Finanzen

EFSF Europäische Finanzstabilisierungsfazilität

EFSM Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus

EFV Eidgenössische Finanzverwaltung

EG Europäische Gemeinschaft

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Einf. Einführung

EMU European Monetary Union EPC Economic Policy Committee

ESM Europäischer Stabilitätsmechanismus

ESVG Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

et al. et alii

EU Europäische Union

EuGH Europäischer Gerichtshof

EUR Euro

EUV Vertrag über die Europäische Union EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EZB Europäische Zentralbank

f. folgende [Seite]

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

ff. folgende [Seiten] FHG Finanzhaushaltsgesetz

FiFo Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut der Universität

Köln

FIFO First in, First out

Fn. Fußnote
FS Festschrift
FSKP Fiskalpakt

G 115 Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 Grundgesetz (Arti-

kel 115-Gesetz)

GDP Gross Domestic Product

GG Grundgesetz ggf. gegebenenfalls

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GNP Gross National Product
GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GVOBl. M-V Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz h. M. herrschende Meinung

HmbGVBl. Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

HP-Filter Hodrick-Prescott-Filter

Hrsg. Herausgeber Hs. Halbsatz

HStR Handbuch des Staatsrechts

i. d. F.in der Fassungi. e. S.im engeren Sinnei. H. v.in Höhe von

IMF International Monetary Fund IMK Institut für Makroökonomie

ISAF International Security Assistance Force

i.s.d. im Sinne desi. V. m. in Verbindung mit

IW Institut der deutschen Wirtschaft Köln

IWF Internationaler Währungsfond

IWH Institut für Wirtschaftsforschung Halle

i. w. S. im weiteren Sinne JZ Juristenzeitung

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswis-

senschaft

KOM/Kom Kommission

KonsHilfG Konsolidierungshilfengesetz LHO Landeshaushaltsordnung

lit. Buchstabe

MdB Mitglied des Bundestages

MHP-Filter Modifizierter Hodrick-Prescott-Filter

Mrd. Milliarden

MTO Medium Term Objectives m. w. N. mit weiteren Nachweisen

NATO North Atlantic Treaty Organization

NBER National Bureau of Economic Research

NdsVBl. Niedersächsische Verwaltungsblätter

n. F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

No./no. Number
Nr. Nummer

NRW/NW Nordrhein-Westfalen

NVwZ Neue Zeitung für Verwaltungsrecht

NWVerfGH Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen

NZZ Neue Züricher Zeitung

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick-

lung

ÖPP Öffentlich-Private Partnerschaft

Prof. Professor

PV/CONS Provisional Version/Council (vorläufige Pressemitteilung des

Rates)

RiLi Richtlinie Rn. Randnummer

S. Seite

SächsGVBl. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Slg. Sammlung sog. sogenannt

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Spiegelstrich Spiegelstrich

StabG Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der

Wirtschaft

StabiRatG Stabilitätsratsgesetz

StabRatÄndG Stabilitätsratsänderungsgesetz

StBerG Steuerberatungsgesetz
St.Rspr. Ständige Rechtsprechung

StWG Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der

Wirtschaft

Tab. Tabelle

TFP Totale Faktorproduktivität
TOP Tagesordnungspunkt
u. a. unter anderem

UAbs. Unterabsatz
UN United Nations
U.S./US United States
u.U. unter Umständen

v. von/vom

VAR Vector Auto-Regression
VerfGH Verfassungsgerichtshof
VerwArchiv Verwaltungsarchiv

vgl. vergleiche

VGR Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Vorb. Vorbemerkung

VSKS Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der

Wirtschafts- und Währungsunion

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechts-

lehrer

WKM2 Wechselkurs Mechanismus 2 WRV Weimarer Reichsverfassung

z.B. zum Beispiel

ZEW Zentrum für Europäische Währungsforschung

ZG Zeitschrift für Gesetzgebung
ZParl Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

## **Einleitung**

### A. Thematische Einführung

Die Europäische Währungsunion steckt in ihrer schwersten Krise. Am Beispiel Griechenlands offenbaren sich Tragödie und Tragweite eines überschuldeten Staates, der seine Kredite nicht bedienen kann. Wirtschaft, Staat und Gesellschaft der hellenischen Republik sehen weiterhin unsicheren Zeiten und großen Herausforderungen entgegen. Und auch zahlreiche andere europäische Staaten drückt die Last überhöhter Staatsschulden. Sie gefährdet nicht nur kurzfristig die finanzpolitische Stabilität, sondern führt insbesondere langfristig zu einem Verlust an staatlicher Handlungsfähigkeit, zu Wachstumseinbußen und zu Belastungen nachfolgender Generationen.

Die aktuelle Staatsschuldenkrise in Europa und ihre negativen Auswirkungen verdeutlichen mehr denn je den Wert gesunder öffentlicher Finanzen. Eine Reihe fiskal- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen sind geeignet, um dieses Ziel zu erreichen. Ein ganz zentrales Element ist jedoch ein Rechtsrahmen, der die staatliche Kreditaufnahme nachhaltig begrenzt.

Hieran mangelte es auch in der Bundesrepublik Deutschland. Die Schwäche des alten Staatsschuldenrechts war in zunehmendem Maße kaum noch zu ignorieren. Der Schuldenberg wuchs seit der Finanzverfassungsreform von 1969 immens an. Pendelte der gesamtstaatliche Schuldenstand bis 1969 noch um einen Wert von 20 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP),<sup>1</sup> stieg er bis 2009 auf über 72,4 % des BIP an.<sup>2</sup> Zwar fällt in diese Zeit die historisch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe *Beck/Prinz*, Staatsverschuldung: Ursachen, Folgen, Auswege, 2013, S. 44 (Abb. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, 2015, Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts, 2016, S. 186. Die Schuldenstandsquote ist nach den Vorgaben des Maastricht-Vertrages (ESVG 2010) berechnet. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind die Staatsschulden von knapp 63 Mrd. EUR (1.029 EUR pro Kopf) Ende 1969 auf rund 1.700 Mrd. EUR (20.698 EUR pro Kopf) Ende 2009 gestiegen. Siehe Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, 2015, Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts, 2016, S. 14. Da die Zahlen zur Staatsverschuldung in der Regel schwer "greifbar" sind, hat der CSU-Politiker *Franz-Josef Strauβ* in einer Bundestagsrede vom 21.9.1978 den geplanten Schuldenzuwachs des Jahres 1979 humoristisch veranschaulicht: Würde man 35,5 Mrd. DM in 1.000 DM-Scheinen stapeln, ergebe sich ein Berg von 3.550 Metern. Dieser Berg würde die Zugspitze nochmals erheblich übertreffen, nämlich um das Vierfache des Kölner Doms. Das reine Papiergewicht würde

20 Einleitung

einmalige Herausforderung der Deutschen Einheit,³ aber unabhängig davon nahm die Staatsverschuldung stetig zu, auch in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs. Die negative Entwicklung der Staatsverschuldung und die damit verbundenen Belastungen werden insbesondere durch die Zins-Steuer-Quote deutlich. Sie zeigt an, wie stark die ordentlichen Steuereinnahmen des Staates durch die Zinsbelastung gebunden sind und nicht zur Erfüllung der eigentlichen Staatsaufgaben zur Verfügung stehen.⁴ Betrug die Zins-Steuer-Quote für den Bund im Jahr 1969 gerade einmal 2,7 %,⁵ so schnellte sie bis zum Jahr 2009 auf 16,2 % hoch.⁶ Auch die weiteren Indikatoren zur Staatsverschuldung belegen die mangelhafte Begrenzungswirkung des alten Staatsschuldenrechts.<sup>7</sup>

Aus diesem Grund hat die Bundesrepublik Deutschland 2009 die Schuldenbremse eingeführt und ihr Staatsschuldenrecht grundlegend novelliert.<sup>8</sup>

sich auf ca. 2.800 Tonnen belaufen, umgerechnet 186 Eisenbahnwaggons à 15 Tonnen. Siehe Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Audio, http://www.kas.de/wf/doc/kas\_15635-1442-1-30.mp3?150416091551 (abgerufen am 8.4.2017).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Belastungen der Deutschen Einheit führten zu einem sprunghaften Anstieg der Staatsverschuldung um rund 20% des BIP innerhalb weniger Jahre (1990 bis 1998). Die Ölpreiskrisen der 1970er veranlassten den Staat ebenfalls zur erhöhten Kreditaufnahme. Siehe *Beck/Prinz*, Staatsverschuldung: Ursachen, Folgen, Auswege, 2013, S. 45 f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Zins-Steuer-Quote beschreibt den Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, siehe *Dietz*, Indikatoren zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit öffentlicher Haushalte, in: Wirtschaft und Statistik 10/2008, S. 862 (864). Das Bundesverfassungsgericht räumt in seinem Urteil aus dem Jahr 1992 zum Finanzausgleichsgesetz insbesondere der Zins-Steuer-Quote wesentliche Bedeutung bei der Beurteilung der haushaltswirtschaftlichen Handlungsfähigkeit ein, siehe BVerfGE 86, 148 (258 ff. und 262 f.) (Finanzausgleich II).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Eigene Berechnung auf der Grundlage von Bundesministerium der Finanzen, Statistiken und Dokumentationen, Monatsbericht Dezember 2008, S. 104 (Tab. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe Bundesministerium der Finanzen, Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern, Monatsbericht Dezember 2010, S. 48 (51), (Tab. 2). Die Zinsausgaben bildeten mit rund 38 Mrd. EUR den größten Einzelposten bei den konsumtiven Ausgaben des Bundes im Haushaltsjahr 2009. Siehe Bundesministerium der Finanzen, Haushaltsabschluss 2009, Monatsbericht März 2010, S. 46 (58).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Entwicklung der Kreditfinanzierungsquote (Anteil der Ausgaben des Bundes, der durch Nettokreditaufnahme finanziert wird) und der Zins-Ausgaben-Quote (Anteil der Ausgaben des Bundes, der allein für Zinszahlungen aufgewendet werden muss) ist äußerst negativ: Die Kreditfinanzierungsquote stieg von 1,4% im Jahr 1969 auf 11,1% im Jahr 2009. Die Zins-Ausgaben-Quote stieg im selben Zeitraum ebenfalls massiv an, von 2,7% auf 13,0%, siehe *Simmert/Wagner*, Staatsverschuldung kontrovers, 1981, S. 485 und 491; Bundesministerium der Finanzen, Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern, Monatsbericht Dezember 2010, S. 50 (Tab. 1) und S. 83 (Tab. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die nachfolgende Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hat die öffentliche Aufmerksamkeit für die Staatsschulden erheblich verstärkt, sie war aber nicht

Die Neufassung (Art. 109, 115 GG) wurde im Rahmen der Föderalismus-kommission II erarbeitet und etabliert für den Bund und die Länder eine Schuldenregel, die sowohl ein "konjunkturelles Atmen" der Haushalte ermöglichen als auch die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichern soll. Neben einer Ausnahmeregel für außergewöhnliche Notsituationen richtet die Neuregelung zudem einen Präventionsmechanismus (Stabilitätsrat) ein, der eine finanzielle Schieflage von Bund oder Ländern rechtzeitig erkennen und abwenden soll (Art. 109a GG).

Seit der jüngsten Reform hat sich die Situation der Staatverschuldung nochmals erheblich verschlechtert. Auf dem Höhepunkt der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 schrumpfte das BIP um rund 5,5 %.9 Eine so deutliche Rezession ist in der Geschichte der Bunderepublik einzigartig. Ihre unmittelbaren Auswirkungen und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise ließen den gesamtstaatlichen Schuldenberg im Jahre 2010 auf 81% des BIP ansteigen. 10 Die darauffolgende wirtschaftliche Erholung ermöglichte jedoch 2015 einen Rückgang der Schuldenstandsquote auf 71,2 % des BIP.<sup>11</sup> Im Haushaltsjahr 2014 gelang es sogar erstmals seit 1969, den Bundeshaushalt ohne Nettokrediteinnahmen auszugleichen. 12 Wie die Schuldenbremse wirkt und ob sie zu einem nachhaltigen Abbau des Schuldenstandes führt, wird sich allerdings erst in zehn bis fünfzehn Jahren zeigen. Für den Bund gilt sie seit 2016 ohne Einschränkungen und für die Länder ab 2020. Ihre Bewährungsprobe wird sie voraussichtlich während der nächsten konjunkturellen Ab- und Aufschwungphase haben, nämlich dann, wenn sie den Haushaltgesetzgeber bei der Kreditaufnahme tatsächlich bremst und von ihm fiskalische Disziplin verlangt.

Mit der Schuldenbremse nahm die Bundesrepublik eine Vorreiterrolle bei den nachfolgenden europäischen Reformen zur staatlichen Kreditaufnahme

ausschlaggebend für die Reform des deutschen Staatsschuldenrechts. Denn der Entwurf für eine neue Schuldenregel wurde vom Bundesfinanzministerium bereits im Februar 2008 in die Beratung der Föderalismuskommission II eingebracht, also vor dem Ausbruch der Krise, siehe Kom-Drs. 096. Die vorbereitenden Arbeiten gehen bereits auf den Sommer 2005 zurück. Siehe *Dönnebrink et al.*, Das Schuldenregime für den Bund, in: Kastrop/Meister-Scheufelen/Sudhof (Hrsg.), Die neuen Schuldenregeln im Grundgesetz, 2010, S. 22 (43).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Bruttoinlandsprodukt ab 1970, 2015, S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Siehe Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, 2015, Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts, 2016, S. 185. Der Schuldenstand ist nach den Vorgaben des Maastricht-Vertrages (ESVG 2010) berechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, 2015, Schulden des öffentlichen Gesamthaushalts, 2016, S. 185.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe Bundesministerium der Finanzen, Haushaltsabschluss 2014, Monatsbericht Januar 2015, S. 6 (8).